

Vorlagen-Nr.: BV/0072/2021-2026		
Vorlage-Art: Beschlussvorlage	Datum: 26.01.2022	
DER BÜRGERMEISTER	Ansprechpartner/in: Herr Jones	
Gremium:	Datum:	Status:
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaft und Liegenschaften	07.02.2022	Ö
Verwaltungsausschuss	22.02.2022	N
Rat der Stadt Jever	10.03.2022	Ö

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter	Mitzeichner/in	Bürgermeister
--------------------------	-------------------------	-----------------------	----------------------

Beratungsgegenstand:

Jahresabschluss der Stadt Jever für das Haushaltsjahr 2012

Sachverhalt:

Nachdem das Land Niedersachsen mit dem „Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftlicher Vorschriften“ das Neue Kommunale Rechnungswesen verbindlich vorgeschrieben hat, wurde die Einführung der Doppik bei der Stadt Jever zum 01.01.2011 beschlossen. Nach Aufstellung der Eröffnungsbilanz durch den Fachdienst Finanzen und Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland erfolgte der Ratsbeschluss am 15.03.2018. Im Anschluss hieran konnte mit den Arbeiten für die ausstehenden Jahresabschlüsse begonnen werden. Der erste Jahresabschluss 2011 wurde nach begleitender Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland vom Rat der Stadt Jever am 27.02.2020 beschlossen.

Gemäß § 129 Abs. 1 Satz 1 NKomVG ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen. Ausgangsbasis hierfür ist der Jahresabschluss des Vorjahres. Da der Jahresabschluss 2010 noch nach kameralen Gesichtspunkten erstellt wurde und für 2011 erstmals das NKR Anwendung fand, war unabdingbare Voraussetzung für den Jahresabschluss 2011 eine Eröffnungsbilanz. Weil die Eröffnungsbilanz der Stadt Jever erst am 15.03.2018 beschlossen und der vorangegangene Jahresabschluss 2011 erst im Jahre 2020 fertig gestellt werden konnte, ist diese Frist auch für das Rechnungsjahr 2012 selbstredend nicht eingehalten worden.

Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Jever wurde in seiner abschließenden Fassung mit Datum vom 06.05.2021 erstellt und dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegt.

Die Ergebnisrechnung 2012 weist bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 20.725.670,31 € und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 21.624.011,43 € ein ordentliches Ergebnis von -898.341,12 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verbesserung des ordentlichen Ergebnisses in Höhe von 396.658,88 €, wobei im Ertragsbereich Mindereinnahmen in Höhe von 64.429,69 € erzielt wurden und im Aufwandsbereich Minderausgaben von 461.088,57 € zu verzeichnen waren. Die wesentlichen Abweichungen entfielen hierbei auf:

Mindererträge Gewerbesteuer	Ca. 800.000 €
Mehrerträge Einkommensteuer	Ca. 176.000 €
Mehrerträge Rückstellungen	Ca. 387.000 €
Mehrerträge Auflösung Sonderposten	Ca. 210.000 €
Minderaufwand Sach- u. Dienstleistungen	Ca. 256.000 €
Mehraufwand Personalrückstellungen	Ca. 262.000 €
Minderaufwand Abschreibungen	Ca. 143.000 €
Minderaufwand Gewerbesteuerumlage	Ca. 198.000 €
Minderaufwand Soziale Leistungen	Ca. 115.000 €

Das ordentliche Ergebnis beinhaltet zugleich das Rechnungsergebnis der bei der Stadt Jever vorhandenen, rechtlich unselbständigen Stiftungen. Im negativen Abschlussergebnis ist ein Überschuss der Stiftungen in Höhe von 4.027,44 € enthalten, so dass der Fehlbetrag des normalen städtischen ordentlichen Ergebnishaushaltes 902.368,56 € beträgt. Die Stadt Jever verfügt über keine Überschussrücklage, da der im Vorjahr erzielte Überschuss mit dem Sollfehlbetrag aus vorangegangenen kameralen Abschlüssen zu verrechnen war. Eine Verrechnung mit den Sollfehlbeträgen aus dem letzten kameralen Abschluss einer Kommune geht einer Zuführung in die Überschussrücklagen gem. § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG vor.

Das außerordentliche Ergebnis weist bei außerordentlichen Erträgen von 275.559,16 € und außerordentlichen Aufwendungen in Höhe von 243.207,51 € einen Überschuss von 32.351,65 € aus. Gegenüber der Haushaltsplanung ergibt sich eine Verschlechterung des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 128.848,35 €. Ursächlich waren überwiegend Mindererlöse gegenüber dem Buchwert aus dem Verkauf von Flächen im Baugebiet Normannenviertel, welche zum größten Teil im Jahre 2016 kompensiert werden anlässlich der Rückübertragung der Straßenflächen durch den Erschließungsträger.

Der erzielte Überschuss des außerordentlichen Ergebnishaushaltes dient vorrangig zur Deckung des Fehlbetrages des ordentlichen Ergebnishaushaltes. Gemäß § 24 Abs. 1 KomHKVO ist diese Vorgehensweise einer Verrechnung mit dem noch bestehenden Fehlbetrag aus kameralen Zeiten vorgeschaltet.

Die Ergebnisrechnung weist insgesamt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 865.989,47 € aus, welcher sich aufgrund des enthaltenen Überschusses aus Stiftungen um 4.027,44 € erhöht auf endgültig 870.016,91. Nach Durchführung des vorgeschlagenen Ergebnisverwendungsbeschlusses ist dieser Betrag als verbleibender Fehlbetrag aus dem Jahre 2012 in der Bilanz auszuweisen.

Zusammenfassung des Ergebnisses:

Ergebnis ordentlicher Ergebnishaushalt	- 898.341,12 €
Darin enthalten Überschuss Stiftungen	4.027,44 €
Verbleibender Fehlbetrag ordentlicher Haushalt	- 902.368,56 €
Ergebnis außerordentlicher Ergebnishaushalt	32.351,65 €
Gesamtergebnishaushalt	- 870.016,91 €

Die konkreten Zahlen der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz können den beigegeführten Unterlagen entnommen werden. Insbesondere der als Anlage zum Anhang beigegeführte und ausführlich gehaltene Rechenschaftsbericht gibt einen Überblick über die finanzwirtschaftliche Lage und den Verlauf der Haushaltswirtschaft. Die gem. § 156 Abs. 4 NKomVG erforderliche Stellungnahme des Bürgermeisters ist ebenfalls als Anlage beigegeführt.

Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Friesland hat den Jahresabschluss der Stadt Jever zum 31.12.2012 geprüft. Zur Prüfung lagen alle Bestandteile des Jahresabschlusses gemäß § 128 Abs. 2 und 3 NKomVG vor.

Der Prüfungsbericht vom 11.01.2022 enthält Feststellungen zur Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Jever und schließt mit dem nachstehenden Bestätigungsvermerk ab:

„Nach den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

Der Haushaltsplan wurde eingehalten. Bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des kommunalen Geld- und Vermögensverkehrs wurde nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren.

Der Jahresabschluss enthält unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen und stellt die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage dar.“

Nach den Vorschriften des § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG hat der Rat zusätzlich über die Entlastung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten zu beschließen. Sinn und Zweck des Entlastungsbeschlusses ist es, eine abschließende Entscheidung der Gemeindevertretung über die Art und die Form der Ausführung des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung herbeizuführen. Adressat der Entlastung (Entlastungsempfänger) ist die bzw. der in diesem Zeitraum für die Haushaltsführung verantwortliche Hauptverwaltungsbeamtin bzw. Hauptverwaltungsbeamte. Die erforderliche Feststellung des Jahresergebnisses 2012 erfolgte durch Herrn Albers im Mai 2021. Für die Haushaltsführung im Rechnungsjahr 2012 verantwortliche Hauptverwaltungsbeamtin war jedoch Frau Dankwardt, insofern ist sie auch Adressatin des Entlastungsbeschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im Haushalt:

() ja

() nein

Beschlussvorschlag:

- a) *Der Jahresabschluss 2012 der Stadt Jever in der Fassung vom 06.05.2021 wird gemäß § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG beschlossen.***
- b) *Für das Haushaltsjahr 2012 wird der Bürgermeisterin Frau Dankwardt die Entlastung gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 129 Abs. 1 Satz 3 NKomVG erteilt.***
- c) *Das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 32.351,65 € wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG und § 24 Abs. 1 KomHKVO mit dem Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses verrechnet.***
- d) *Das ordentliche Ergebnis in Höhe von -898.341,12 € wird gem. § 58 Abs. 1 Nr. 10 NKomVG i.V.m. § 110 Abs. 6 Satz 3 NKomVG und § 24 Abs. 1 KomHKVO mit dem auf die vorhandenen Stiftungen entfallenden Teilbetrag von 4.027,44 € der zweckgebundenen Rücklage zugeführt und nach Abzug des Überschusses des außerordentlichen Ergebnisses mit dem verbleibenden Restbetrag in Höhe von 870.016,91 € gem. § 24 Abs. 2 KomHKVO als Fehlbetrag in der Bilanz vorgetragen.***

Anlagen:

0072_Jahresabschluss 2012 06052021 Endfassung
0072_Jahresabschluss 2012 Endfassung Teilhaushalte
0072_Stellungnahme Bürgermeister 2012
0072_Prüfungsbericht RPA 2012